

Verantwortungen und rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung (KWG) für HzE nach §§ 31 und 32 SGB VIII

(Sozialpädagogische Familienhilfe und Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe)

KWG Verdacht	Fall 1 Vernachlässigung, physische oder psychische Gewalt/Misshandlung, Suchtmittelkonsum, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt durch Sorgeberechtigte oder Personen im familiären Umfeld	Fall 2 körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, Mobbing durch Kinder/Jugendliche untereinander in der Einrichtung	Fall 3 pädagogisches Fehlverhalten, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt durch in der HzE tätige Erwachsene gegenüber Schutzbefohlenen
Vermuteter „Täter* innenkreis“	Eltern, Großeltern, Onkel, Tante, Freunde der Familie, Nachbarn, Bekannte, etc.	Kinder/Jugendliche	Erzieher*in, Sozialpädagog*in, Therapeut*in, Heilerzieher*in, Psycholog*in, u. a. Gehört die gewaltausübende Person nicht zum HzE Träger (z. B. Hausmeister*in, Haushaltskraft, Therapeut*in, Praktikant*in), hat Leitung/Träger die Verpflichtung, dessen Arbeitgeber über das Fehlverhalten zu informieren.
Gewaltausübende nutzen	- ihre physische, psychische, sprachliche oder intellektuelle Überlegenheit, - ihre Machtposition, die Abhängigkeit, das Vertrauen oder die Unwissenheit des Kindes ihnen gegenüber aus.		
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1, 2 u. 6 Grundgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeines Gleichstellungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)		
Vereinbarungen	§ 8a Abs. 4 SGB VIII (§ 4 KKG Berufsheimnisträger) §§ 1631, 1666 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung)	§ 8b Abs. 2 SGB VIII „Träger von Einrichtungen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe [Landesjugendamt] Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt “	
	Trägervereinbarung zum § 8a SGB VIII § 36 SGB VIII Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Hilfeleistungen (1. Hilfeplan)	§ 45 Abs. 2 SGB VIII (Betriebsurlaubnis) „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist . Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, die Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt [...] innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“	
	§ 203 StGB (Schweigepflicht Berufsheimnisträger)	Vereinbarungen zum 1. Hilfeplan	§ 45 Abs. 3 SGB VIII „hat der Träger der Einrichtung [...] die Eignung des Personals nachzuweisen [...] sowie von Führungszeugnissen“ § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
Verantwortung im Verdachtsfall	Fachkraft der HzE	Einrichtungsleitung/Fachkraft	Träger → Arbeitsrecht → Strafrecht
Vorgehen regelt	§ 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen zum 1. Hilfeplan	Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept Arbeitshilfen: www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html „Kinderschutz in Institutionen und Organisationen“ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Informationen/Empfehlungen zu Schutzkonzepten	
Hilfe bei Verdacht	Fachkraft des Elternfachdienstes insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk) Fachkraft des ASD Materialien auf der Homepage des Landratsamtes www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html	Erstberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft möglich kollegiale Fallberatung Familienberatungsstelle Sexualpädagogische Fachberatung Präventionsangebote www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html	trägereigene Fachberatung externe Beratung durch Fachstelle Supervision Lit.: Der Paritätische (2022): „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen
Maßnahmen der Verantwortlichen	Vorgehen gem. § 8a SGB VIII Gespräch mit Erziehungsberechtigten u. Kind/Jugendlichen ggf. Gefährdungseinschätzung mit ieFk Information des Elternfachdienstes Motivation der Eltern zu Verhaltensänderung und Gefährdungsabwendung Mitteilung an ASD gemäß Vereinbarungen zum 1. Hilfeplan Polizei, Rettungsdienst → bei akuter KWG	für Sicherheit und Schutz der Opfer und weiterer Kinder sorgen, Handeln gemäß einrichtungseinem Schutzkonzept	
		Einrichtungsleitung Träger → Qualifikation der Fachkräfte, Supervision wird die Ursache des Verhaltens im Elternhaus vermutet (z. B. Vernachlässigung, mangelnde Erziehungskompetenz) → nach Fall 1 weiter verfahren	Prüfung zivil-, arbeits- und strafrechtlicher Konsequenzen Träger → Versetzung, Freistellung, Hausverbot, Abmahnung, Kündigung, Strafanzeige Rücksprache mit dem ASD → über Vorfall und geplante Konsequenzen Landesjugendamt → Betriebsurlaubnis Erziehungsberechtigte → Anzeige bei der Polizei
Meldepflicht	gem. § 8a und Vereinbarung zum Hilfeplan an den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt	§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Meldung an Landesjugendamt (Erlaubnisbehörde): „Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...] anzuzeigen“	
Strafverfolgung	Weder für Privatpersonen noch für Institutionen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht bei der Polizei. Lit.: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMFSFJ)		